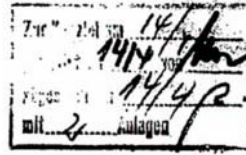


Eilt.

Bbg., den 14. April 1956.



Nr. II 1351.

1) An | den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister des Innern



in B e r l i n N W 40.

Betr.: Namensbezeichnung des Oberhauptes
des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe.

In der Anlage übersenden wir In Abschrift ein Schreiben der Fürstlichen Hofkammer, welche den Tod des Oberhauptes des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, nämlich Adolf Fürst zu Schaumburg-Lippe, ankündigt. Dieses Schreiben enthält ferner die Mitteilung, dass das Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe nunmehr Wolrad Fürst zu Schaumburg-Lippe sei. Diese Bezeichnung des Nachfolgers als „Fürst zu Schaumburg-Lippe“ ist falsch und entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. In dieser Beziehung erlauben wir uns, folgendes auszuführen:

Nach Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung ist im ersten Satz gesagt worden, dass öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile einer Geburt oder des Standes aufzuheben sind. In Ausführung dieser Anweisung ist unter dem 30. April 1928 ein Gesetz erlassen über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens. Einen Abdruck dieses Gesetzes fügen wir in der Anlage zur gefl. Kenntnis bei. Dieses

Gesetz

Gesetz stimmt im wesentlichen überein mit den preussischen Gesetz vom 25. Juni 1920 (Adelsgesetz) - G.8. S. 367 -. Unser Gesetz sagt in § 4, dass als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung zu gelten habe, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Es heisst darin weiter, dass, wenn zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zustand, er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten dürfe.

Hiernach ist es rechtlich zweifelsfrei, dass der Nachfolger des bisherigen Oberhauptes des Fürstlichen Hauses, also Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe, nicht den Fürstentitel führen darf.

Unsere bisherige Stellungnahme ist im Jahre 1926 auch von der Fürstlichen Hofkammer bestätigt worden. Denn die damalige Regierung hatte der Fürstlichen Hofkammer den Gesetzentwurf zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme zugesandt. In einem unter dem 29. Dezember 1926 datierten Schreiben der Fürstlichen Hofkammer dankte diese einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme, machte ferner keinerlei Bedenken gegen den Entwurf geltend und führte im Schlußsatz folgendes aus:

„Der Fürst sieht es gemäss § 4 als selbstverständlich an, dass er die Bezeichnung „Fürst“ für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigungen beibehalten darf, zumal auch diese Bezeichnung nicht ausschliesslich die bisherige hoheitsrechtliche Würde darstellt, sondern eine höhere Titulatur des niederen Adels geworden ist.“

Hieraus ergibt sich, dass auch die Fürstliche Hofkammer seiner-

zeit

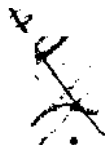
zeit die gleiche rechtliche Auffassung vertrat, wie wir.

Wenn nun in dem Schreiben vom 28. März d. Js. dem jetzigen Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe die Bezeichnung „Fürst“ beigelegt wird, so wird von der Fürstlichen Hofkammer augenscheinlich der Versuch gemacht, entgegen der Rechtslage einen neuen Zustand zu schaffen. Ein solches Verhalten der Fürstlichen Hofkammer ist auch aus anderen Umständen noch zu folgern. So erschien vor einigen Tagen in der Presse eine Notiz längeren Umfangs, die zweifellos von der Fürstlichen Hofkammer inspiriert war, und in der insbesondere noch die Tatsache unterstrichen war, dass das jeweilige Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe den Fürstentitel zu führen habe. Da nun aber die Rechtslage diesem vollkommen entgegensteht und auch schon eine gewisse Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen ist, so erscheint es dringend notwendig, einen klaren Rechtszustand zu schaffen. Da wir aber nicht wissen, ob nicht dort eine gegenteilige Auffassung vortreten wird, vielleicht mit dem allgemeinen Bestreben, einen neuen Rechtszustand zu schaffen, so erlauben wir uns die ergebene Anfrage, ob der bisherige Rechtszustand auch in Zukunft als richtig anerkannt werden muss, sodass also das jetzige Oberhaupt nicht den Fürstentitel zu führen hätte.

Wir wären besonders für eine baldgefällige Mitteilung dankbar, um rechtzeitig die nötige Klarheit herbeiführen zu können.

././.

2) Nach 14 Tagen.



L.Reg.
I.A.

